



## **Kriterienkatalog** **zur Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen in der** **Gemeinde Kirchham**

---

- 100 m Abstand von Wohnbebauung, Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen.
- Bei Trassen entlang größerer Verkehrsstraßen und Schienenwegen gelten die Vorgaben des Staatlichen Bauamts. Ein gutachterlicher Nachweis über beeinträchtigende Blend- und Reflexionswirkung ist zu erbringen.
- 51 % Bürgerbeteiligung von persönlichen und juristischen Personen der Standortgemeinde und der direkt angrenzenden Gemeindegebiete.
- Die Gewerbesteuer für die Standortgemeinde ist anteilmäßig zu leisten.
- Eine Rückbauklausel wird vertraglich vereinbart. Diese Verpflichtung ist mit einer Bankbürgschaft abzusichern. Die Höhe der Bankbürgschaft beläuft sich auf 30.000 €/MWp.
- Die modulare Einzelanlagengröße darf 1 Megawatt nicht überschreiten (wegen regionaler Direktvermarktung).
- Sofern eine Einzäunung errichtet wird, ist diese innerhalb der Eingrünung zu errichten.
- Die Einsaat unter den Modulen hat mit Heudrusch nahe gelegener, artenreicher Wiesen oder mit zertifiziertem, gebietsheimischem Wildpflanzensaatgut zu erfolgen, sofern keine Agro-PV-Doppelnutzung vorliegt.
- Die Gründung hat in Form von Pfählen mit einem statischen Nachweis zu erfolgen.
- Bei Beweidung mit Tieren wird der Tierbesatz auf 2,0 GV/ha begrenzt.
- Eine dauerhafte Eingrünung durch Gehölze hat an allen Seiten der Freiflächen-PV-Anlage zu erfolgen. Die Eingrünung muss innerhalb fünf Jahren die Höhe der Module erreicht haben und ist mind. 2reihig, versetzt, zu pflanzen.
- Ausgleichsmaßnahmen sind durch entsprechende Aufwertungsmaßnahmen wie Altgrasanteil, Totholz, Steinhaufen usw. innerhalb oder an der Freiflächenphotovoltaikanlage durchzuführen.
- Bezüglich der festzuschreibenden Pflegemaßnahmen soll mit Herrn Martin Neun, Landratsamt Passau, Kontakt aufgenommen werden.
- Die Fläche der gesamten Freiflächen-PV-Anlagen wird auf 10 ha im Gemeindegebiet begrenzt.
- Wünschenswert ist eine Ausrichtung der Anlage nach „Ost-West“.